

Satzung

der Gemeinde Kropp über den Besuch der Betreuten Grundschule und über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 12.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Trägerschaft

- (1) Diese Satzung gilt für das Angebot der Betreuten Grundschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule in Kropp (Geestlandschule).
- (2) Die Trägerschaft über die Betreute Grundschule obliegt der Gemeinde Kropp. Diese betreibt die Betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Ziel und Inanspruchnahme der betreuten Grundschule

- (1) Mit der Betreuten Grundschule sollen vor allem alleinerziehende Erziehungsberechtigte sowie Familien unterstützt werden, in denen beide Elternteile berufstätig sind.
- (2) Das Angebot der Betreuten Grundschule erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht (verlässliche Grundschule). Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Geestlandschule der Klassen 1 bis 4 offen.

§ 3

Leitung, Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Das Angebot und der Betrieb der Betreuten Grundschule werden durch den Leiter/die Leiterin in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Schulleitung organisiert.
- (2) Die Betreute Grundschule findet an jedem Schultag, an den Schulinternen Fortbildungs- und beweglichen Ferientagen, in den Herbst- und Osterferien eine Woche sowie drei Wochen in den Sommerferien statt.
Die Betreuungszeit ist jeweils Montag – Freitag ab 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr, von 11.30 Uhr bis 16:15 Uhr.
In den Ferien ist die Betreuungszeit jeweils Montag – Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- (3) Für **Buskinder** der 1. und 2. Klasse findet eine Beaufsichtigung statt. Die Betreuungszeit ist jeweils Montag – Freitag von 11:35 – 12:40 Uhr. Die Busbetreuung ist gebührenpflichtig.
- (4) Muss die Betreute Grundschule aufgrund zwingender bzw. unvermeidbarer Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren im Sinne von § 7 erfolgt nicht.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht und Betreuung obliegen den Mitarbeitern der Betreuten Grundschule für die Zeiten, in denen die Schülerin oder der Schüler für die Betreuung angemeldet wurde. Die Betreuung erfolgt mit Übernahme der Schülerin/des Schülers durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungspersonen zu folgen.
- (3) Die Mitarbeiter der Betreuten Grundschule müssen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Führungszeugnis vorlegen.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Zur flexibleren Betreuung ist eine tages- oder stundenweise Betreuung mit Betreuungskarten in Abstimmung mit dem Betreuungspersonal möglich.
- (2) Mit der Abgabe der Anmeldung ist noch kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entstanden. Dieser entsteht erst nach Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung und durch schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Träger der Betreuten Grundschule.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 6 Kündigung und Ausschluss

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt, so ist der Träger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.
- (4) In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt werden, kann eine Schülerin/ ein Schüler ganz oder teilweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 7 Höhe der Gebühren, Zahlung, Fälligkeit, Beitragspflicht

- (1) Für die Nutzung der Angebote der Betreuten Grundschule sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren für das Angebot der Betreuten Grundschule zu zahlen.
Zur Zahlung der Gebühr ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der den Antrag auf Aufnahme gestellt hat, wobei beide Elternteile gesamtschuldnerisch haften. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des in der schriftlichen Aufnahmebestätigung genannten Aufnahmetermins. Wird ein Kind nach dem 1. des Monats aufgenommen, ist die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum

05. eines jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse Kropp zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos unter Verwendung des Bankabrufverfahrens.

Die Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien und bei längerem Fehlen des Kindes, z. B. in Krankheitsfällen, zu entrichten.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Betreute Grundschule besucht.

(2) Zur teilweisen Deckung der Kosten werden folgende Gebühren erhoben:

Betreuungsangebot	Betreuungszeit	Gebühr 1. Kind / Monat	Entspricht pro Tag	Gebühr 2. Kind / Monat
Betreute Grundschule	07:00 – 13:15 Uhr	70,00 € / Monat	3,50 €	60,00 € / Monat
Betreute Grundschule	07:00 – 14:15 Uhr	80,00 € / Monat	4,00 €	70,00 € / Monat
Betreute Grundschule	07:00 – 15:15 Uhr	90,00 € / Monat	4,50 €	80,00 € / Monat
Betreute Grundschule	07:00 – 16:15 Uhr	100,00 € / Monat	5,00 €	90,00 € / Monat
Beaufsichtigung 1. und 2. Klasse	11:35 – 12:40 Uhr	25,00 € / Monat	Busbetreuung	
Schulinterne Fortbildungs- und bewegliche Ferientage	07:00 – 14:00 Uhr	Sind für regelmäßig angemeldete Kinder enthalten.		
Schulinterne Fortbildungs- und bewegliche Ferientage	07:00 – 14:00 Uhr	10,00 € / Tag		5,00 € / Tag
Ferienbetreuung (Oster-, Sommer- und Herbstferien)	07:00 – 14:00 Uhr	10,00 € / Tag		5,00 € / Tag

Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate zu zahlen. Der Monat August ist gebührenfrei.

- (3) 20er-Betreuungskarten sind für 40,00 EUR bei der Gemeindeverwaltung Kropp zu erwerben, die stundenweise á 2,00 EUR abgegolten werden.
- (4) Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht einer Leistung annehmen, so erhöht sich die zu zahlende Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Gemeinde ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 8 Versicherungen

- (1) Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem Heimweg besteht eine Unfallversicherung.
- (2) Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin/des Schülers vom jeweiligen Betreuungsort ist jegliche Haftung für etwaigen Schäden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.

§ 9 Mitteilungspflichten

- (1) Soweit Schülerinnen oder Schüler in Folge von Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund nicht am Angebot der Betreuten Grundschule teilnehmen können, ist dies durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Krankheiten wie Borkenflechte, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Salmonellen und das Auftreten von Läusen in den Haaren müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr ebenfalls sofort mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit nicht besucht werden. In allen aufgeführten Fällen ist nach Abklingen der Krankheit mit einem ärztlichen Attest der bedenkenlose Besuch nachzuweisen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Der Träger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule und ggf. der Teilnahme am Mittagstisch.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01. September 2017.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, den 12.12.2023



Gemeinde Kropp
- Der Bürgermeister -

Stefan Ploog